

GESETZE

der

Hamburger Briefmarken - Börse.

Revidirt 1. Nov. 1871.

Herausgegeben vom Vorstande.

Preis 1 Schill.

Hamburg 1871.

Hartwig & Müller's Buchdruckerei (A. Isermann).

§ 1.

Zweck.

Die Briefmarkenbörse verfolgt einen doppelten Zweck:

- a.) den Briefmarkenhandel zu fördern.
- b.) die Philatelie nach jeder Richtung hin zu verbreiten und zu heben,*)

indem sei den Besuchern einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt bietet.

§ 2.

Besuch.

Die Börse ist jedem anständigen Besucher und zwar zu jeder Tageszeit geöffnet.

§ 3.

Abonnement.

Zur Bestreitung der Kosten ist das Abonnement eingeführt und haben die Abonnenten gegen Lösung einer Karte das Recht, sich einen festen Sitz im Börse-locale zu wählen und an den Extraversammlungen Theil zu nehmen. Außerdem verfügen dieselben über den Cassenfond.

§ 4.

Vorstand.

Die Leitung und Verwaltung der Börseangelegenheiten ist einem Vorstande übertragen, der, aus der Mitte der Abonnenten gewählt, aus dem Präsidenten, Secretair, Cassirer und ihren Stellvertretern besteht.

*) Da Imitationen und Fälschungen von Marken obigem Zwecke zuwider sind, so wird erwartet, daß nur ächte Marken zur Börse gebracht werden.

§ 5

Extraverſammlung.

Dieſelbe beruft der Vorſtand um die Börfenangelegenheiten zu berathen und feſtzustellen und entſcheidet dabei die Majorität der Anweſenden.

§ 6.

Generalverſammlung.

Vierteljährlich findet eine Generalverſammlung ſtatt, behufs
Berichterſtattung,
Rechnungs-Ablage,
Neuwahl.

§ 7.

Auction, Verloofung.

An beſtimmten Börfentagen finden unter Leitung des Vorſtandes Auctionen über Briefmarken, Albums etc. ſtatt. Außerdem ſind auch Verloofungen von Sammlungen und größeren Parthien von Marken geſtattet, behufs Letzterer muß aber vorher beim Vorſtande um eine beſondere Erlaubniß nachgeſucht werden.

BESTIMMUNGEN

über

Auction und Verloosung von Marken, Sammlungen etc.

Um Irrthümer und unnöthigen Aufenthalt zu vermeiden, müssen die betreffenden Marken in Couverts mit untenstehendem Schema versehen, spätestens 3 Tage vor der angeetzten Börse an den Cassirer abgegeben werden.

Börsen-Auction.

Inhalt	Stück	Limit	
gemischt		}	
sortirt			Tbl.
Farbe			
Name			
Wohnung			
Ort			

Die Schrift auf den Couverts muss mit Dinte geschehen, mit Ausnahme des Limits, welches mit Bleistift zu schreiben ist. Den Verkäufern wird am Tage nach der Auction im Börsen-Local von dem Cassirer das Limit und die Hälfte des Ueberschusses ausbezahlt. Der Rest fällt an die Börsen-Casse. Für unverkaufte Marken muss $\frac{1}{3}$ Auctions-Gebühr für jeden Caveling an die Casse gezahlt werden.